Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen – Faktenblatt 4

Befreiung und Opting-out für Haushalte

Grundsätzlich zahlt jeder Haushalt eine Abgabe, aber keine Regel ohne Ausnahme. Die Möglichkeiten der Befreiung von der Abgabe entsprechen weitgehend denjenigen des bisherigen Gebührensystems. Bezüger von Ergänzungsleistungen sind weiterhin befreit. Neu ist das Opting-out, eine Übergangslösung für Haushalte, welche gänzlich auf elektronischen Medienkonsum verzichten und keine elektronischen Medien empfangen können.

Wie bisher werden Personen **auf Gesuch** hin von der Abgabepflicht befreit, wenn sie zur AHV- oder IV-Rente eine jährliche Ergänzungsleistung (EL) des Bundes beziehen. Neu ist, dass die Befreiung ab dem Zeitpunkt des Bezugs der Ergänzungsleistungen gilt, längstens auf fünf Jahre zurück, jedoch nicht rückwirkend auf die Zeit vor 2019. Das Gesuch kann frühestens im Januar 2019 gestellt werden, wenn die Serafe offiziell ihre Tätigkeit aufnimmt. Dafür ist der Serafe das Bestätigungsschreiben der EL-Durchführungsstelle über den EL-Bezug einzureichen. Wird ein Mitglied eines Privathaushalts befreit, entfällt die Abgabepflicht für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.

Haushalte, die nur aus taubblinden Personen bestehen, unterliegen der Abgabepflicht nicht. Ebenfalls befreit werden ausländische Diplomaten und konsularische Beamte sowie das Verwaltungs-, das technische und das Dienstpersonal diplomatischer Missionen mit in der Radio- und Fernsehverordnung aufgezählten Legitimationskarten.

Eine Befreiung für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe ist nicht vorgesehen, da die Sozialhilfe die Abgabe im Grundbetrag berücksichtigt. Rabatte oder Erlasse können nicht gewährt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.41) Artikel 69b
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Artikel 61

Übergangsregelung: Opting-out während fünf Jahren

Um denjenigen Haushalten entgegen zu kommen, welche über keine technische Möglichkeit verfügen, Radio- oder Fernsehprogramme zu empfangen, hat das Parlament eine Übergangsregelung von fünf Jahren vorgesehen. Wer also beispielsweise weder Radio, Fernseher, Autoradio, Smartphone, Computer mit Internetzugang noch Tablet besitzt, kann von der Befreiung von der Abgabe (Opting-out) profitieren. Sobald ein Haushalt die Rechnung von Serafe erhalten hat – und nicht vorher – kann er ein Gesuch einreichen. Dafür stellt die Serafe ein Formular zur Verfügung.

Die Befreiung von der Abgabepflicht gilt jeweils für ein Jahr; für jede weitere Abgabeperiode ist erneut ein Gesuch nach Erhalt der Rechnung zu stellen. Ein befreiter Haushalt, der neu über eine Möglichkeit verfügt, Radio- oder Fernsehprogramme zu empfangen, muss sich umgehend bei Serafe melden und auf die Befreiung verzichten.

Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM ist von Gesetzes wegen für die Verfolgung und Beurteilung Verfehlungen zuständig. Es kann die von der Abgabe befreiten Haushalte kontrollieren und bei einem Verstoss gegen die Radio- und Fernsehgesetzgebung ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.41) Artikel 109c
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Artikel 94 96